

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Wald an der Hallburg“**

Vom 18. März 1991 (RABl Nr. 8/29.5.1991)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südwestlich der Stadt Volkach mainseitig der „Hallburg“ gelegene Laubmischwald wird unter der Bezeichnung „Wald an der Hallburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 9,4 ha und liegt in der Gemarkung Volkach, Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen,
- (2) ¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Wald an der Hallburg“ ist es,

1. eine im Naturraum „Mittleres Maintal“ seltene Ausprägung eines Hangwaldes mit seinem Artenreichtum, insbesondere an Frühlingsgeophyten, zu schützen,
2. den Laubmischwald (überwiegend Bergahorn-Hainbuchen-Wald mit Übergängen zum Hartholzauenwald) in seiner Gehölzartenzusammensetzung und lichten Waldstruktur zu erhalten,
3. die charakteristischen Standortverhältnisse, insbesondere die Grund- und Bodenwasserverhältnisse, zugunsten kennzeichnender und im Bestand gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer, die natürlichen Wasserläufe einschließlich ihrer Ufer, den Wasserhaushalt sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. zu düngen,
 8. Pflanzenschutzmittel einzusetzen.
 9. krautige Pflanzen, Gräser, Bäume, Sträucher sowie Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 10. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 12. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
 13. Feuer zu machen,
 14. das Gelände zu verunreinigen,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
 2. außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
 3. zu reiten,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Tiere an ihren Ruhe-, Nist- und Brutplätzen durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 7. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und Weise; der Laubwald ist hierbei in seiner standortheimischen Baumartenzusammensetzung dauerwaldartig zu erhalten; Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – gefällt werden; noch vorhandene standortfremde Gehölze innerhalb des Waldes (z.B. Rosskastanie, Robinie) sind im Rahmen der forstwirtschaftlichen Holznutzung baldmöglichst zu beseitigen,
2. die ackerbauliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Fl.Nrn. 126 und 128 und einem Teil der Fl.Nr. 110, ferner die Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten Flächen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
4. die Unterhaltung des Weges Grundstück Fl.Nr. 125 als Erdweg sowie die Unterhaltung des Grabens Grundstück Fl.Nr. 127 jeweils im Einvernehmen mit dem Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde -. Soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-15 und Abs. 2 Nrn. 1-7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.